

# BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS W 21b GEBIET HAUPTBAHNHOF IN SCHWEINFURT GEM. OBERNDORF

M = 1:1000

## WEITERE FESTSETZUNGEN:

- DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG FÜR DIE GEKENNZEICHNETEN BEREICHE WIRD FESTGESETZT:
  - ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG DER BEREICH AN DER STRESEMANNSTRASSE (WESTSEITE) AM BAHNHOFSPLATZ UND WIRSINGSTRASSE (NORDSEITE)
  - ALS KERNGEBIETE (MK) GEMÄSS § 7 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG DIE BEREICHE AN DER STRESEMANNSTRASSE (OSTSEITE) UND AM BAHNHOFSPLATZ (OST- UND WESTSEITE) HIERBEI WERDEN IM BEREICH DES BAUBLOCKES AN DER WESTSEITE DES BAHNHOFSPLATZES AUSNAHMSWEISE WOHNUNGEN, DIE NICHT UNTER § 7 ABS. 2 NR. 6 BAUNUTZ. VO FALLEN, IN DEN OBERGESCHOSSEN ZUGELASSEN.
  - ALS GEWERBEGEBIET (GE) GEMÄSS § 8 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG DER BEREICH AN DER JOHANN-GEORG-GADEMANN-STRASSE (SÜDSEITE), AUSNAHMSWEISE WERDEN HIER WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ZUGELASSEN.
- DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
  - IM BEREICH DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES UND
  - IN DEN BEREICHEN DER KERNGEBIETE: DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN SOWIE DURCH DIE FESTSETZUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - IM BEREICH DES GEWERBEGEBIETES: DURCH BAUGRENZEN, FESTSETZUNG DER GRUNDFLÄCHENZAHL, GESCHOSSFLÄCHENZAHL UND BESCHRÄNKUNG DER GEBÄUDEHÖHE.
- FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. LÄNGE DER HAUSGRUPPEN NACH MASSGABE DES BEBAUUNGSPLANES. HAUSGRUPPEN SIND IM GLEICHEN QUERSCHNITT ZU ERSTELLEN. BEI GRENZBEBAUUNG IST DER QUERSCHNITT BEREITS BESTEHENDER GEBÄUDE EINZUHALTEN. IM GEWERBEBEREICH KÖNNEN BAUTEN AUF DER GRENZE GESTATTET WERDEN, WENN DIESE MIT FLACHDÄCHERN VERSEHEN WERDEN UND DIE TRAUFHÖHE 4,00 m NICHT ÜBERSCHREITET.
- EINFRIEDUNGEN DER VORGÄRTEN IST NUR IM STRASSENGEFÄLLE MIT 30 cm HOHEM BRUCHSTEIN- ODER BETONSOKKEL ZULÄSSIG. ANDERE EINFRIEDUNGEN SIND IM BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNET, SOWEIT ZUSAMMENHÄNGEND, SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN. DIE MAXIMALHÖHE BETRÄGT 2,00 m.

## ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG)
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN VORHANDEN
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN GEPLANT
  - DURCHGANGSRECHT FÜR STADT SCHWEINFURT
  - LEITUNGSRECHT FÜR STADTWERKE SCHWEINFURT (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG)
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN BEZW. ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
  - VORHANDENE BEBAUUNG
  - GEPLANTE BEBAUUNG
  - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, STRASSENBEGLEITGRÜN
  - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
  - DURCHFART, FUSSGÄNGERDURCHGANG, ARKADEN
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
- MK** KERNGEBIET (§ 7 BAUNVO)
- GE** GEWERBEGEBIET (§ 8 BAUNVO)
- (V)** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND FESTGESETZT
- GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- TRH** TRAUFHÖHE
- P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- ST** STELLPLÄTZE
- Ga** GARAGEN
- FLD** FLACHDACH
- DN** DACHNEIGUNG
- FT** FUSSGÄNGERTUNNEL
- 215.88** HÖHENKOTEN
- EINFRIEDUNG

AUFGESTELLT AM 21.4.70  
STADTPLANUNGSAMT

*J. Gutschmidt*  
(DIPL. ING. GUTSCHMIDT)  
STADTBAURAT

*Geipel*  
(GEIPEL) SACHBEARBEITER

BAUVERWALTUNG

*L. Lüdke*  
(DIPL. ING. LÜDKE)  
BERUFSM. STADTRAT

BESCHLOSSEN DURCH DEN  
STADTRAT AM

*W. Wichtermann*  
(WICHTERMANN)  
OBERBÜRGERMEISTER



GENEHMIGUNGSVERMERK DER  
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Mit 1000 Auflagen genehmigt  
gemäß § 11 BBAUG mit RE vom  
19.10.1970 Nr. IV/3-956 a 40/70  
Würzburg, den 21. September 1970  
Regierung von Unterfranken  
*W. Wichtermann*

NORD